

Satzung für "NaturFreunde Deutschlands" Orts- gruppe Rosenheim e.V.

Die NaturFreunde verstehen sich als eine Umwelt-, Freizeit- und Kulturorganisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen „NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Rosenheim e.V.“
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Rosenheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Umwelt-, Klima- und Naturschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Bayern e.V. (NaturFreunde Bayern) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der NaturFreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich, die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Bayern e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Förderung des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. Förderung des umwelt- und sozialverträglichen Wanderns und der sportlichen Betätigung,
3. Wecken des Interesses an der Natur und Vermittlung naturkundlichen und ökologischen Wissens,
4. Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie der Bildung,
5. Förderung von Kunst und Kultur,
6. Förderung von Natur- und Heimatkunde

§ 3 Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins

1. Beschäftigung mit dem Umwelt-, Klima- und Naturschutz
2. Pflege der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen,
3. Freizeit- und Bildungsangebote, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnliches,
4. Förderung des Breitensports, z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Radwandern, Wasser- und Wintersport,
5. Förderung und Pflege der kulturellen und musischen Betätigung und der Kreativität z.B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Film, Foto, Theater,
6. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Bildungsmaßnahmen
7. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge,
8. Verwaltung und Betreuung des NaturFreundehauses, Anlage und Markierung von Wanderwegen,
9. Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Fachgruppen, Hausbetreuung

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.
2. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung des NaturFreunde-Hauses im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs- und Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendgruppen

1. Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können sich in einer Kinder- bzw. Jugendgruppe oder „Gruppe Junge Familie“, Jugendclub, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen organisieren.
2. Sie führen die Bezeichnung „NaturFreundejugend Deutschlands, Kinder- und Jugendgruppe Rosenheim“.
3. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den derzeit gültigen „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“, Teil B (Organisation), lt. Beschluss des Bundeskongresses am 11.05.2019.
4. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Ihr Finanzbedarf wird vom Verein im Rahmen vorhandener Mittel gedeckt. Die Kasse unterliegt der Überwachung durch die Kontrollkommission.

§ 7 Finanzierung der Arbeit des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Zuschüssen,
 - Veranstaltungen,
 - Vermietungen und Verpachtungen
 - und sonstigen Einnahmen, die gesetzlich zulässig sind und mit dem Vereinszweck in Einklang stehen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesverband, NaturFreunde Internationale.
Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Die Beiträge werden über ein Lastschriftverfahren jährlich eingezogen. Nach erfolgter Zahlung erhalten die Mitglieder einen Jahresmitgliedsausweis.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich.
2. Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Vereinsvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen (siehe § 7 Nr. 2).
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzung teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr kann wählen. Jedes volljährige Mitglied kann gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange des Vereins zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten (s. § 7 Nr. 2).
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung möglichst umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens bis zum 30.9. eines Jahres schriftlich mitzuteilen.
3. durch Streichung. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vereins-Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Kalenderjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
4. durch Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Vereins-Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vereinsvorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Ein Beschluss über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist ebenfalls zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch beim Vereins-Schiedsgericht möglich.

§ 12 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung,
2. Ausschuss,
3. Vorstand,
4. Kontrollkommission,
5. Schiedsgericht.

§ 12a Digitale Strukturen des Vereins

1. Sitzungen in NaturFreunde-Organen können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
2. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Eine Entscheidung der Organe kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
4. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
5. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung unter Beifügung etwaiger Anträge durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder einberufen. Die Einladung ist wirksam zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist. Außerdem soll die

Einladung durch Ausschreibung in der Tagespresse bekannt gemacht werden. Die Leitungen des Bezirksverbandes und des Landesverbandes sind zu benachrichtigen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss der Kontrollkommission (§ 16) oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder unter Vorlage eines unterschriebenen Antrages, unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
4. Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Vertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit mindestens drei Personen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmrecht haben alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.1 Entgegennahme der Berichte von Vorstand einschließlich der detaillierten Jahresrechnung, Ausschuss, Fachgruppenleitungen, Jugendgruppenleitung und Kontrollkommission.
 - 7.2 Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kontrollkommission.
 - 7.3 Wahl von Vorstand, Ausschuss, Kontrollkommission, Schiedsgericht.
 - 7.4 Bestätigung der Fachgruppenleitungen und der Jugendgruppenleitung auf Vorschlag des Vorstandes.
 - 7.5 Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - 7.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - 7.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - 7.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
 - 7.9 Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzende/n sowie Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes sowie die Aberkennung dieser Ehrungen.

§ 14 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 15 Abs. 1 sowie dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in,
2. den Funktionsträgern und den
3. Fachgruppenleitern/innen (§ 5) und der Jugendgruppenleitung (§ 6).
4. Die Mitglieder der Kontrollkommission haben die Pflicht, an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre.
7. Der Ausschuss entscheidet in allen Fällen, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem/der 1. Vorsitzenden vorbehalten sind.
8. Der Ausschuss wird von dem/der 1. Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zu Sitzungen einberufen.

9. Der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in, führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden:
Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung des Ortsvereins obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ist der/die Vorsitzende allein zuständig. Der Vorstand nach Abs. 1 entscheidet über alle Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 1.000 Euro bis 5.000 Euro. Für alle weiteren Rechtsgeschäfte über 5.000 Euro ist der Ausschuss zuständig.
3. Der Vorstand haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen, die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
6. Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen einberufen. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz und leitet die Sitzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von der Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
2. Mindestens ein Mitglied der Kontrollkommission hat an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Die Kontrollkommission hat die Pflicht, die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse zu überwachen sowie die Geschäftsführung und die Kassenführung der Ortsgruppe und der in §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu überprüfen.
4. Die Kontrollkommission hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Arbeit Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
5. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Vereinsorgane nach § 12 Abs. 2, 3 und 5 sein.

§ 17 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Für die Tätigkeit des Schiedsgerichtes und der Organe ist die Schiedsordnung der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in den Vereinsorganen nach § 12 Abs.2,3 und 4 sein.

§ 18 Satzungsbestimmungen

1. Die Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschlussfassung über eine neue Satzung oder über eine Satzungsänderung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung enthalten ist und dass diese Einladung allen Mitgliedern zugestellt wird. Der neue Text der Satzung oder der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
2. Beschlüsse über eine Satzung oder eine Satzungs-Änderung sind dem Landesvorstand innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung und vor der Eintragung in das Vereinsregister mitzuteilen.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder von einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Vereinsvorstand beschlossen werden. Hiervon sind ausgenommen Änderungen der §§ 1 bis 3, 5 und 6.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein, der Landesverband Bayern e.V. der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.
2. Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 20 Haftungsbegrenzungsklausel

1. Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die

NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

2. Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger/Amtsträgerinnen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung müssen alle Mitglieder persönlich und schriftlich eingeladen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei einem Austritt aus dem Verband der NaturFreunde Deutschlands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit allen Rechten und Pflichten und nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 4 zu verwenden hat.
4. Der Verein, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an den Landesverband Bayern e.V. verantwortlich.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins: Rosenheim.
3. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2023 in Rosenheim beschlossen. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
4. Die Satzung erlangt durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft. Sie wurde beim Amtsgericht Traunstein unter der Nr.: VR 40 226 eingetragen.